

Fachinformation Nr. 5 / 2025

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Ausländische Einkünfte	
• BFH – Besteuerung von Abfindungen nach dem DBA-Luxemburg 2012	3
Familienleistungsausgleich	
• BFH – Kindergeldanspruch während des Freiwilligen Wehrdienstes	3
• BFH – Kindergeld für ein im außereuropäischen Ausland studierendes Kind	4
Kapitaleinkünfte	
• BMF – Einzelfragen zur Abgeltungsteuer (Anlage 1)	4
• BMF – Kapitalertragsteuer; Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG (Anlage 2)	4
Sonderausgaben	
• BFH – Vorteilsminderung bei der 1 %-Regelung, Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten, Verfassungsmäßigkeit Kinderfreibetrag 2014	5
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• SG München – Bayerisches Familiengeld und österreichisches Kinderbetreuungsgeld nicht vergleichbar	5
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• FG Köln – EuGH-Vorlage: Nichtgewährung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen an einer Schweizer Immobilie europarechtswidrig?	6
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• FG Hamburg – Ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuchs durch Berufsheimnisträger (Rev.)	6

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- BMF – Anwendungsschreiben zur Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b Einkommensteuergesetz (Anlage 3) 7

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Ausländische Einkünfte

- **Besteuerung von Abfindungen nach dem DBA-Luxemburg 2012**

BFH-Urteil vom 20. März 2025, VI R 24/22

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 17. November 2021, Az: 1 K 2222/18

NV: Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 DBA-Luxemburg 2012 als Ansässigkeitsstaat ein Besteuerungsrecht für eine Abfindung, die der Arbeitnehmer für den Verlust seines Arbeitsplatzes im Großherzogtum Luxemburg erhalten hat.

EStG § 1 Abs. 1 S. 1, EStG § 2 Abs. 1 S. 1, EStG § 19, DBA LUX 2012 Art 14 Abs 1, KonsVerLUXV § 1, KonsVerLUXV § 10 Abs. 3, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 3, FGO § 96 Abs. 1 S. 2, VtrRKonv Art. 31, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

Familienleistungsausgleich

- **Kindergeldanspruch während des Freiwilligen Wehrdienstes**

BFH-Urteil vom 20. Februar 2025, III R 43/22

vorgehend FG Bremen, 03. November 2022, Az: 2 K 51/22

1. Der Freiwillige Wehrdienst ist --anders als etwa ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr-- kein Berücksichtigungstatbestand (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes --EStG--), der für sich genommen einen Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind begründen kann. Gleichwohl kann während der Zeit des Freiwilligen Wehrdienstes ein Kindergeldanspruch bestehen, wenn das Kind einen der im Gesetz genannten Berücksichtigungstatbestände erfüllt, also etwa für einen Beruf ausgebildet wird oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann (Festhalten an der Rechtsprechung).

2. Die Beendigung der Grundausbildung im Rahmen des Freiwilligen Wehrdienstes führt nicht zu einem für den weiteren Kindergeldbezug gegebenenfalls schädlichen Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG.

EStG § 32 Abs. 4 S. 2, EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. c, EStG VZ 2022, GG Art. 3 Abs. 1

Quelle: BFH

- **Kindergeld für ein im außereuropäischen Ausland studierendes Kind**

BFH-Urteil vom 20. Februar 2025, III R 32/23

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 19. Dezember 2022, Az: 8 K 1775/19

1. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Kind, das vor Beginn des Auslandsstudiums bereits im Ausland an einer anderen Ausbildungsmaßnahme teilgenommen oder einen Freiwilligendienst abgeleistet und sich während dieser (ersten) Phase des Auslandsaufenthalts zum mehrjährigen Studium im Ausland entschlossen hat, seinen inländischen Wohnsitz in der elterlichen Wohnung beibehält, sind Übergangszeiten zwischen den Auslandsaufenthalten von höchstens vier Monaten wie ausbildungsfreie Zeiten zu behandeln und dem nachfolgenden Studienjahr zuzuordnen (Fortführung der Rechtsprechung, Senatsurteil vom 21.06.2023 - III R 11/21, BFHE 280, 542, BStBl II 2023, 970).

2. Zeiten zwischen den Semestern oder Trimestern, die nach dem akademischen Kalender nicht eindeutig zu einem bestimmten Studienjahr gehören, sind jeweils dem nachfolgenden Studienjahr zuzurechnen.

EStG § 32 Abs. 1, EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. b, EStG § 62 Abs. 1, EStG § 63 Abs. 1, EStG § 66 Abs. 2, AO § 8, EStG VZ 2019

Quelle: BFH

Kapitaleinkünfte

- **Einzelfragen zur Abgeltungsteuer**

BMF-Schreiben vom 14. Mai 2025

GZ: IV C 1 - S 2252/00075/016/070 DOK: C00.7005.100.2.11962807

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Kapitalertragsteuer; Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG**

BMF-Schreiben vom 16. Mai 2025

GZ: IV C 1 - S 2401/00008/014/051 DOK: C00.7005.100.2.11986505

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

Sonderausgaben

- **Vorteilsminderung bei der 1 %-Regelung, Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten, Verfassungsmäßigkeit Kinderfreibetrag 2014**

BFH-Urteil vom 23. Januar 2025, III R 33/24 (III R 50/17)

vorgehend BFH, 09. Dezember 2020, Az: III R 50/17

1. Kosten, die --wie Fähr-, Maut- oder Vignettenkosten für Privatfahrten-- ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, mit dem Fahrzeug ein bestimmtes privates Ziel aufzusuchen, werden nicht von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung erfasst. Die Übernahme solcher Kosten durch den Arbeitgeber begründet einen eigenständigen geldwerten Vorteil (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18.06.2024 - VIII R 32/20, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt).

2. Nicht als Sonderausgaben abzugsfähige Aufwendungen für sportliche und andere Freizeitbetätigungen liegen vor, wenn die Betätigung organisatorisch, zeitlich und räumlich getrennt von einer Kindertagesstätte, einem Schulhort oder einer ähnlichen Einrichtung stattfindet und dabei nicht die altersbedingt erforderliche Betreuung des Kindes, sondern die Aktivität im Vordergrund steht.

3. Die für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderliche Überzeugung des Gerichts von der Verfassungswidrigkeit der im Veranlagungszeitraum 2014 gewährten kindbedingten Freibeträge liegt nicht vor.

GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 1, GG Art. 100 Abs. 1 S. 1, EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4, EStG § 8 Abs. 2, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 5, EStG § 19, EStG § 32 Abs. 6, EStG § 32a, EStG § 32 Abs. 5, AO § 165, FGO § 51 Abs. 1 S. 1, ZPO § 41 Nr. 6, EStG VZ 2014

Quelle: BFH

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Bayerisches Familiengeld und österreichisches Kinderbetreuungsgeld nicht vergleichbar**

SG München (32. Kammer), Urteil vom 27.03.2025 – S 32 EG 12/24 FG

1. Ein Vergleich des Bayerischen Familiengeldes mit dem einkommensunabhängigem (pauschalen) österreichischen Kinderbetreuungsgeld muss anhand der Berechnungsgrundlage und Leistungshöhe (1.), der Voraussetzungen für die Gewährung (2.), der Bezugsdauer (3.) sowie dem Sinn und Zweck (4.) der jeweiligen Leistung geführt werden.

2. Es besteht ein Anspruch auf Bayerisches Familiengeld neben dem österreichischem einkommensunabhängigem Kinderbetreuungsgeld.

3. Österreichisches einkommensunabhängiges Kinderbetreuungsgeld dient ebenso wie das österreichische einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (vgl. hierzu

Entscheidung des LSG Bayern, LSGBAYERN Aktenzeichen L 9 EG 15/21 FG und SG München, SGMUENCHEN Aktenzeichen S 20 EG 15/19 FG) der Existenzsicherung. Die Prioritätsregeln nach Art. EWG_VO_883_2004 Artikel 10 VO (EG) Nr. 883/2004 sind nicht anwendbar.

Quelle: <https://steuern.beck.de>

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **EuGH-Vorlage: Nichtgewährung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen an einer Schweizer Immobilie europarechtswidrig?**

Finanzgericht Köln, Beschl. vom 20.2.2025 – 7 K 1204/22 – Az. EuGH C-22/25

Dem EuGH wird nach Art. 267 Abs. 2 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Sind Art. 1, 2, 7 und 15 FZA (ABl. 2002 L 114, 6) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 des Anh. I des Abkommens dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaates über die Gewährung einer Einkommensteuerermäßigung für in einem Haushalt erbrachte oder ausgeübte Dienst- und Handwerkerleistungen entgegenstehen, nach der die Steuerermäßigung nur gewährt wird, wenn die begünstigten Leistungen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt ausgeübt oder erbracht werden, sie damit jedoch im Mitgliedstaat tätigen Arbeitnehmern aus der Schweiz bei einer Dienstleistungserbringung in ihrem Haushalt in der Schweiz verwehrt wird?

§ AO § 8, § 164; § EStG § 1a Absatz 1 Nummer 2, § EStG § 35a Abs. 2, § 50d Abs. 8; FZA Art. 1, 2, 7 und 15; Anh. I des FZA Art. 6, Art. 9 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1; AEUV Art. AEUV Artikel 216 Abs. AEUV Artikel 216 Absatz 2, Art. AEUV Artikel 267 Abs. AEUV Artikel 267 Absatz 2; DBA-Schweiz Art. 15 Abs. 1

Quelle: DStR 20/2025 S. 1087

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuchs durch Berufsheimnisträger**
Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 13.11.2024 – 3 K 111121 – Revision eingelegt –
Az. des BFH: VIII R 35/24

1. Die in § 43a Abs. 2 BRAO normierte Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts erstreckt sich auch auf die Identität des Mandanten und die Tatsache seiner Beratung.

2. Berufsgeheimnisträger können bei der Vorlage eines Fahrtenbuchs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG Schwärzungen vornehmen, soweit sie erforderlich sind, um die Identität von Mandanten zu schützen.

3. Die Berechtigung, einzelne Eintragungen im Fahrtenbuch zu schwärzen, ändert nichts an der grundsätzlichen Beweislastverteilung; ggf. muss der Berufsträger substantiiert und nachvollziehbar darlegen, weshalb Schwärzungen in dem erfolgten Umfang erforderlich waren, und die berufliche Veranlassung der Fahrten durch ergänzende Angaben darlegen.

AO § 125 Abs. 2 Nr. 3; BRAO § 43a Abs. 2; EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3, § 10 Abs. 1 Nr. 9 S. 3

Quelle: DStR Nr. 20/2025 S. 1119

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Anwendungsschreiben zur Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b Einkommensteuergesetz**

BMF-Schreiben vom 21. Mai 2025

GZ: IV C 3 - S 2197/00009/011/024 DOK: COO.7005.100.2.12031180

Dieses BMF-Schreiben regelt die Anwendung der Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Mit Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) wurde mit § 7b EStG eine neue Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen eingeführt. Mit Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe e des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurden der Anwendungsbereich des § 7b EStG auf den Veranlagungszeitraum 2018 erweitert (§ 52 Absatz 15a Satz 1 EStG) und der Abzug als Werbungskosten ermöglicht (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 EStG). Mit Artikel 4 Nummer 2 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) wurde die Sonderabschreibung nach § 7b EStG in modifizierter Form wieder ermöglicht.

Mit Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) wurde der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung verlängert und die maßgeblichen Kostenbezugsgrößen (Baukostenobergrenze und maximale Bemessungsgrundlage) aufgrund der veränderten Realitäten im Bausektor angehoben.

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF